

Zu- und Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Leonding, am

E-Mail:

(wenn vorhanden)

An das Rathaus Leonding
4060 Leonding
Stadtplatz 1

**Antrag gemäß § 3 Abs. 3, Oö. Wasserversorgungsgesetz i.d.g.F um Ausnahme vom
Anschlusszwang hinsichtlich des Bedarfs an Nutzwasser für das Gebäude in
4060 Leonding, aus folgender Anlage:**

zutreffendes bitte ankreuzen:

Nutzwasserbrunnen:

Nutzwasser wird verwendet für:

Waschküche

WC-Anlage

Anzahl:

Stk

Regenwassernutzungsanlage

Regenwasserverwendung für

WC-Anlage

Anzahl:

Stk

Unterschrift

Durchsetzung des Anschlusszwangs an gemeindeeigene öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen - Rundschreiben

Amt der Oö. Landesregierung



An die

Bezirkshauptmannschaften,
Magistrate und
Gemeindeämter

Geschäftszeichen:

**IKD(Gem)-021448/34-2011-
Ram/Vi**

Bearbeiter/in: Mag. Peter Rammer
Tel.: (+43 732) 77 20-14263
Fax: (+43 732) 77 20-212844
E-mail: baur.ikd.post@ooe.gv.at

25. März 2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes (Oö. WVG) besteht im Versorgungsbereich einer gemeindeeigenen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage für Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, **Anschlusszwang**. Zum Versorgungsbereich im Sinne des Abs. 3 leg.cit. zählt jede Liegenschaft, deren zu erwartender Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und deren kürzeste Entfernung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Daraus folgt, dass - sofern nicht gemäß § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Oö. WVG eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu gewähren ist - der Anschluss vom Bürgermeister als zuständiger Behörde hoheitlich durchzusetzen **ist**, diesbezüglich vom Gesetz also **kein Ermessen** eingeräumt wird.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Unterlassung der Durchsetzung des Anschlusszwangs und - infolge dessen - die Nichteinhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren im Hinblick auf die Tatbestände der Untreue (§ 153 Strafgesetzbuch) und/oder des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 leg.cit.) **strafrechtlich relevant** sein kann und die

Aufsichtsbehörde bei Vorliegen eines Verdachts einer Straftat gemäß § 78 Strafprozessordnung verpflichtet ist, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Im Fall eines verpflichtenden Wasseranschlusses sieht § 2 Abs. 1 Oö. WVG im Übrigen einen **Bezugszwang** vor. Danach hat der Anschlusszwang die Wirkung, dass der Bedarf an Trinkwasser in den Objekten und an Trink- und Nutzwasser innerhalb von Gebäuden **ausschließlich** aus der **öffentlichen** Wasserversorgungsanlage gedeckt werden **muss**.

Die Gemeinden **haben** dabei sowohl **Anschlussgebühren** (vgl. § 1 Abs. 1 lit. b Oö. Interessentenbeiträgegesetz) als auch **Benützungsgebühren** (vgl. § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008) **einzuheben**.

In diesem Zusammenhang müssen wir klarstellen, dass es **unzulässig** ist, die Bestimmungen über den Anschlusszwang oder die Vorschreibung von Anschluss- und Benützungsgebühren **durch privatrechtliche Vereinbarungen zu umgehen**. Die dargestellte Rechtslage hat daher auch insofern eine **haushaltsrechtliche** Dimension, als durch einen Verstoß gegen das Gebot, sämtliche Einnahmequellen auszuschöpfen, den Gemeinden erhebliche Einnahmen entgehen würden. Dies wird daher bei Genehmigung künftiger Vorhaben bzw. bei Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln entsprechend berücksichtigt werden.

Daher ersuchen wir abschließend alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, einen bestehenden Anschlusszwang gemäß Oö. WVG **umgehend durchzusetzen** und sich daraus ergebende **Gebühren vorzuschreiben**.

Der Vollständigkeit halber weisen wir in diesem Zusammenhang auch auf die dem § 1 Oö. WVG ähnliche - die Anschlusspflicht an Abwasserentsorgungsanlagen regelnde - Bestimmung des § 12 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 hin.

Dieser Erlass ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Michael Gugler